

# Winterdienstkonzept der Gemeinde Regensdorf



Gültig ab Winter 2021/2022

## Inhaltsverzeichnis

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Allgemeines</b> .....                                 | <b>3</b>  |
| <b>2.</b> | <b>Gesetzliche Grundlagen und Normen</b> .....           | <b>4</b>  |
| <b>3.</b> | <b>Definition und Begriffe</b> .....                     | <b>7</b>  |
| <b>4.</b> | <b>Vorgaben für den Winterdienst</b> .....               | <b>9</b>  |
| <b>5.</b> | <b>Winterdienstbetrieb</b> .....                         | <b>11</b> |
| <b>6.</b> | <b>Privatgrundstücke / Privatstrassen</b> .....          | <b>13</b> |
| <b>7.</b> | <b>Pflichten der Grundeigentümer</b> .....               | <b>13</b> |
| <b>8.</b> | <b>Administratives</b> .....                             | <b>14</b> |
| <b>9.</b> | <b>Überprüfung, Genehmigung und Inkraftsetzung</b> ..... | <b>15</b> |

Version 1.0 (Stand Dezember 2021)

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Zweck des Konzeptes**

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die allgemeinen Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Regensdorf.

### **1.2. Geltungsbereich**

Dieses Konzept gilt für die Ausführung der Winterdienstarbeiten auf dem Strassenetz der Gemeinde Regensdorf.

### **1.3. Umfang des Winterdienstes**

#### **1.3.1. Präzisierungen**

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Trottoirs und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze, sind in den Winterdienst mit einzubeziehen. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Reservoirs, Siedlungen, etc.).

#### **1.3.2. Privatstrassen**

Winterdienst auf privaten Strassen ist Sache der jeweiligen Grundeigentümerschaft. Ausgenommen sind Privatstrassen welche mittels schriftlichen Vereinbarungen oder Grundbuchamtlichen Dienstbarkeiten belegt sind. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und ist Sache der Grundeigentümerschaft.

#### **1.3.3. Beschränkte Möglichkeiten**

Eine Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen und privaten Strassen gemäss Abschnitt. 1.3.2. auf dem Gemeindegebiet rund um die Uhr, kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. Auftrag der Gemeinde ist es auch im Winter, Strassen, Plätze und Wege mit den geeigneten Mittel möglichst gefahrlos befahrbar und begehbar zu halten. Der Einsatz der Streumittel wird durch die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) geregelt. Es gilt im Grundsatz "So wenig wie möglich, so viel wie nötig".

### **1.4. Zuständigkeiten**

#### **1.4.1. Generelle Zuständigkeiten**

Für den reibungslosen Winterdienst in der Gemeinde Regensdorf ist die Leitung des Werkhofes zuständig. Sie trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide im Rahmen des Budget. Budgetüberschreitungen sind der vorgesetzten Stelle (Projektleiter Werke) zu melden. Die Vertretung liegt beim Stellvertretenden Leiter.

#### **1.4.2. Kantonsstrassen**

Für die Kantonsstrassen zuständig ist: Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Mutschellenstrasse 5, 8953 Dietikon.

**Pikett (24h): +41 43 257 91 60**

#### 1.4.3. Gemeindeeigene Strassen und Gehwege

Für die Gemeindeeigenen Strassen und Gehwege ist der Werkhof der Gemeinde Regensdorf zuständig.

**Pikett (24h): +41 44 840 20 81**

#### 1.4.4. Liegenschaften der Gemeinde

Für die Liegenschaften der Gemeinde ist der Bereich Liegenschaften, +41 44 842 36 30 zuständig.

#### 1.4.5. Gehwege Kantonstrassen

Für die Gehwege entlang der Kantonsstrassen ist der Werkhof der Gemeinde Regensdorf zuständig.

#### 1.4.6. Bushaltestellen

Für das freiräumen der Bushaltestellen ist der Werkhof der Gemeinde Regensdorf zuständig.

#### 1.4.7. Radwege

Für das freiräumen der Radwege ist der Werkhof der Gemeinde Regensdorf zuständig.

#### 1.4.8. Privatstrassen

Für die Privatstrassen ist der jeweilige Grundeigentümer zuständig.

#### 1.4.9. Flurwege (Kein Winterdienst)

Für die Flurwege ist der Werkhof der Gemeinde Regensdorf zuständig. Grundsätzlich wird auf Flurwegen kein Winterdienst getätigt. Ausnahmen sind vorbehalten.

#### 1.4.10. Waldstrassen (Kein Winterdienst)

Für die Waldstrassen ist der Forst, +41 44 842 36 42 zuständig.

#### 1.4.11. Hydranten und Strasseneinläufe

Für das Freilegen der Hydranten und der Strasseneinläufe ist der Werkhof der Gemeinde Regensdorf zuständig.

## 2. Gesetzliche Grundlagen und Normen

### 2.1. Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis

#### 2.1.1. Allgemein

Die Rechtsprechung unterstellt die Haftpflicht des Gemeinwesens für Schäden, die aus mangelhafter Anlagen bzw. mangelhaftem Unterhalt öffentlicher Strassen entstanden sind, nicht dem öffentlichen Recht, sondern der Regelung von Art. 58 des Obligationenrechts (OR) und dem Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 679. Aus den rechtlichen Grundlagen ergibt sich, dass gegenüber einem Gemeinwesen Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, wenn infolge mangelhaftem oder überhaupt fehlendem Winterdienst Verkehrsteilnehmer verunfallen.

Ob ein Werk im Sinne von Art. 58 OR fehlerhaft angelegt oder mangelhaft unterhalten ist, hängt von seinem Zweck ab. Der Eigentümer hat nur zumutbare Massnahmen zwecks Gefahrenabwehr vorzukehren. Unterlässt er zumutbare Vorkehrungen,

so ist ein Mangel festzustellen. Ist die Beseitigung einer Gefahrenquelle im Einzelfall unzumutbar, so ist doch immer ein Gefahrenhinweis durch eine Warntafel zumutbar.

### 2.1.2. Verantwortung

Verantwortung nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen:

Das Bundesgericht verweist mit Bezug auf das Mass der Strassenunterhaltungspflicht im Winterdienst auf das öffentliche Recht.

- Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können.
- Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach ausserordentlichen Naturereignissen.
- Unterhaltungspflichtig ist das baupflichtige Gemeinwesen (§ 26 Abs. 1 StrG).

### 2.1.3. Ansicht Bundesgericht

Das Bundesgericht kommt in einem wegweisenden Fall zum Entscheid, dass der blosser Umstand, dass sich im Zusammenhang mit Glatteis und Schneeglätte auf einem Fussweg oder auf einer Strasse ein Unfall ereignet, nicht zwingend auf einen mangelhaften Unterhalt im Sinne von Art. 58 OR schliessen lässt. Das Strassennetz kann wegen seiner Ausdehnung nicht in gleichem Masse unter Kontrolle gehalten werden wie zum Beispiel ein einzelnes Gebäude.

Der Schnee kann nicht an allen Orten gleichzeitig weggeräumt werden. Die Aufwendungen des Gemeinwesens für den winterlichen Strassendienst müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu seinen übrigen Auslagen stehen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Massnahmen nach den zeitlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten zumutbar sind (BGE 20/2009 Urteil vom 23. März 2009 der I. zivilrechtlichen Abteilung).

Die Rechtsprechung hat unter dem Blickwinkel der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit in langjähriger Praxis folgende Regeln entwickelt:

- Auf Autobahnen werden die Schwarzräumung und der Einsatz von Taumitteln vorausgesetzt.
- Auf Fahrbahnen und Trottoirs (innerorts) ist grundsätzlich von einer Streusalzpflicht auszugehen, soweit dies für die Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte notwendig ist, insbesondere in Städten und grösseren Ortschaften.
- In kleinen Ortschaften und ausserhalb der Ortszentren, also etwa in Aussenquartieren, sind die Anforderungen weniger streng. Viele benützte Trottoirs und Strassenübergänge sind zum Schutz der Fussgänger/innen jedoch nötigenfalls mehrmals zu bestreuen.
- Ausserorts besteht aus Sicht der Werkeigentümerin grundsätzlich keine Streusalzpflicht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Gericht die Unterlassung der Glatteisbekämpfung auf verkehrsreichen Strasse sowie an gefährlichen und exponierten Stellen wie Brücken unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit auch ausserorts einmal als mangelhaften Unterhalt

auslegen kann. In diesem Fall würde die Werkeigentümerin schadenersatzpflichtig.

- Durch das Aufstellen der Warntafel "Reduzierter Winterdienst" kann die Werkeigentümerhaftung nicht wegbedungen werden.
- Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist das Vorliegen eines schriftlich festgehaltenen Winterdienstkonzeptes unerlässlich.

## **2.2. Gesetzliche Grundlagen**

### **2.3. Strassengesetz (StrG)**

Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach ausserordentlichen Naturereignissen (§25 Strg). Unterhaltungspflichtig sind die Gemeinden. Die kantonalen Strassen und die kantonalen Radrouten und Fusswege werden vom Tiefbauamt des Kantons Zürich unterhalten. Die Räumungspflicht des Trottoirs unterliegt der Gemeinde.

### **2.4. Strassenverkehrsgesetz (SVG)**

Für die Führer/innen von Fahrzeugen gilt, dass die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen ist, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen (Art. 32 SVG).

### **2.5. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)**

Die Verordnung legt fest, dass soweit zweckmässig, schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Zudem dürfen Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst nur eingesetzt werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleichbleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen. Bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen können Auftaumittel vorbeugend verwendet werden. Wann, wo und wie Auftaumittel bei öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen verwendet werden, ist in einem Winterdienstkonzept festzulegen.

### **2.6. Gewässerschutzgesetz (GSchG)**

Gemäss Gewässerschutzgesetz (§6 GSchG) ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Diese Bestimmung gilt letztlich auch im Umgang mit Auftaumittel.

### **2.7. Normen**

In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Thema wie Wetterinformation, Winterdienststandart, Routenplanung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw. Die Gemeinde Regensdorf richtet sich nach diesen Normen, welche letztlich auch Gegenstand des Winterdienstkonzeptes sind.

### 3. Definition und Begriffe

#### 3.1. Winterdienst-Kategorien

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| <b>Schwarzräumung</b>           | Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.   |
| <b>Weissräumung</b>             | Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen oder Spezialmaschinen (Radlader) geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut werden. |
| <b>Reduzierter Winterdienst</b> | Beim reduzierten Winterdienst handelt es sich um eine verringerte Dienstleistung des Strassenunterhalts (z.B. ohne Auftaumittel, Winterdienst nur tagsüber). Verkehrsflächen mit reduziertem Winterdienst werden entsprechend gekennzeichnet.  |
| <b>Kein Winterdienst</b>        | An den Strassen werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.  |

#### 3.2. Arten und Auftreten von Winterglätte

Die Winterdienstglätte setzt die Griffigkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich und nur stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig. Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Glatteis</b>     | entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überzieht.   |
| <b>Eisregen</b>     | entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.  |
| <b>Eisglätte</b>    | entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0°C absinkt.   |
| <b>Reifglätte</b>   | entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.   |
| <b>Schneeglätte</b> | entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten. |

### 3.3. Räumtechnik

#### **Pflügen**

Mit dem Pflügen wird der Schnee von der zu räumenden Fläche abgehoben und zur Seite geschoben oder geworfen.

Die seitliche Schneeablagerung hängt von der Pflugform, der Räumgeschwindigkeit und der Schneebeschaffenheit ab. Bei der Wahl der Pflugbreite sind die zu räumenden Flächen, die Durchfahrtsarbeiten und die Anlageverhältnisse (z.B. Kurven) zu berücksichtigen. Die Räumbreite des Pfluges muss grösser sein als die Breite des Traktionsmittels. Zusätzlich am Pflug angebrachte Schneeleitschirme verringern bei höherer Räumgeschwindigkeit die Schneestaubbildung.

Bei einseitigem Strassenquergefälle sollte die Räumung, wenn möglich gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand erfolgen. Damit wird verhindert, dass über die Strasse fließendes Schmelzwasser bei sinkender Temperatur zu Vereisungen führt.

Durch vorbeugendes Streuen (bei kritischen Wetterlagen) von Auftaumitteln kann ein Festkleben des Schnees auf der Fahrbahn verhindert werden. Das Streuen von Auftaumitteln ist in einer separaten Norm SN 640 772 behandelt. Um das Kreuzen von Fahrzeugen zu erleichtern, sollten möglichst rasch zwei Fahrspuren geräumt werden.

Ausnahme sind Strassen mit besonderer Verkehrsführung (z.B. Einbahnstrassen). Beim Pflügen der Fahrbahn ist auf spätere Räumungen der Gehwege und die seitlichen Anlagen Rücksicht zu nehmen.

**Schneeabfahren** Nur in Ausnahmefällen werden Schneehaufen und Schneewälle, die Sicht oder den Wasserabfluss (Glatteisbildung) behindern bzw. ein weiteres Pflügen verunmöglichen, entfernt.

**Handräumung** Auf Treppenanlagen, schmalen Wegen, Fussgängerstegen, bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und bei Zugängen wird in der Regel manuell geräumt und notwendiges Auftaumittel eingesetzt.

### 3.4. Mitteleinsatz

#### 3.4.1. Auftauende Mittel

In der Gemeinde Regensdorf wird grundsätzlich festes Auftausalz eingesetzt.

#### 3.4.2. Abstumpfende Mittel (Splitt, Holzschnitzel)

In der Gemeinde Regensdorf werden grundsätzlich keine abgestumpften Mittel eingesetzt.

### **3.5. Klassierung Strassen und Plätze (Anhang A1)**

#### **3.5.1. Hauptverkehrsstrassen (rot)**

Kantonsstrassen werden als Hauptverkehrsstrassen deklariert.

#### **3.5.2. Sammelstrassen (gelb)**

Sammelstrassen sind dazu vorgesehen, den Verkehr von Quartierstrassen zu sammeln und abzuleiten. Ihnen kommt daher eine stärkere verkehrsorientierte Bedeutung zu als den Quartierstrassen.

#### **3.5.3. Quartierstrassen (braun und orange)**

Private und öffentliche Quartierstrassen

#### **3.5.4. Fusswege (blau)**

Alle wichtigen Gehwege innerhalb des Gemeindegebietes.

#### **3.5.5. Öffentliche Plätze (rosa)**

Publikumsplätze und Parkplätze im Gemeindegebiet.

#### **3.5.6. Nebenerschliessungen (violett)**

Erschliessungsstrassen zu Höfen, Schützenhaus, Waldhütten, Schulwege, usw.

## **4. Vorgaben für den Winterdienst**

### **4.1. Dringlichkeitsstufen**

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt.

#### **Dringlichkeitsstufe 1** (in den ersten drei Stunden)

- Haupt- und Sammelstrassen mit öffentlichem Verkehr
- Strassen mit steilen Abschnitten
- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Öffentliche Strassen zum Bahnhof, Spital, Polizei, Feuerwehr sowie Industrieanlagen mit starkem Verkehr
- Wichtige Fuss- und Radwegverbindungen

#### **Dringlichkeitsstufe 2** (in den weiteren vier Stunden)

- Gemeinde- und Quartierstrassen
- Fusswegverbindungen zu Schulhäusern, Altersheimen und anderen öffentlichen Gebäuden.
- Treppen und wichtige öffentliche Plätze

#### **Dringlichkeitsstufe 3** (in den nächsten sechs Stunden)

- Übrige öffentliche Strassen

Zwischen 22:00 Uhr und 04:00 Uhr erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst. Bei starkanhaltenden Niederschlägen kann der Winterdienst weitergeführt werden. Entscheid der Einsatzleitung.

## 4.2. Winterdienst-Standards

**Kategorie A:** durchgehende Schwar zräumung (Autobahnen und Notfallachsen) (Diese Kategorie trifft für Regensdorf nicht zu).

**Kategorie B:** längerfristige Schwar zräumung, Schneeglätte vermeiden. Es ist längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwar zräumung zu erreichen.

**Kategorie C:** Weissräumung (=reduzierter Winterdienst). Fahrbahn und Gehwege sind ohne Einsatz von Auftaumittel stets offen zu halten (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte). Auf Strassen mit Standard C definiert die VSS-Norm für einen Einsatz eine minimale Schneehöhe von 5 cm.

## 4.3. Massnahmen

### 4.3.1. Bei Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu räumen, jene der 2. – 4. Dringlichkeitsstufe möglichst bald danach.

### 4.3.2. Bei Wechselhafte Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

### 4.3.3. Bei Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besondere Augenmerke bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen. Verboten sind das Salzen oder Splitten in lockerem Schnee von über 3 cm.

### 4.3.4. Schneeabfuhr

Der Schnee wird nur dort abgeführt. Wo Haufen, Wälle und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen.  
(z.B. Industriegleisanlage Nord, Bushaltestellen, Fussgängerstreifen, usw.)
- ein weiteres Pfaden verunmöglicht wird.
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern.  
(z.B. bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen, usw.)

Es sind alle notwendigen Massnahmen anzuordnen, damit beim Schneeverlad der Verkehr und die Fussgänger nicht behindert werden.

Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) zu erfolgen. Sauberer Schnee kann auf zugewiesenen unbefestigten Deponieplätzen gelagert werden.

## **5. Winterdienstbetrieb**

### **5.1. Zuständigkeiten**

Die vom Werkhof bezeichnete oder beauftragte Stelle ist verantwortlich für den Winterdienst. Im Einsatzplan wird die jeweils für eine Periode diensthabende Person namentlich benannt.

### **5.2. Vorbereitungsarbeiten**

#### 5.2.1. Streumittel sicherstellen

- Das Lager ist aufgefüllt und der Füllstand wird stetig überprüft.

#### 5.2.2. Winterdienstfahrzeuge mit Schneepflug

- Winterräder montieren (zusätzlich bei Bedarf Schneeketten)
- Schneepflug montieren und einsatzbereit machen und kontrollieren.
- Orangeblinker und Steuerpult für Salzstreuer montieren.
- Mitarbeiter ist instruiert.

#### 5.2.3. Salzstreuer

- Salzstreuer bereitstellen, Streubild und Streumenge kontrollieren und mit Salz befüllen.

#### 5.2.4. Schneepfähle setzen

- Dort wo die Strasse bei Schneefall nicht mehr zu erkennen ist, werden rote Pfähle gesetzt.
- Hydranten werden mit Pfählen markiert, sofern die Gefahr besteht, dass sie beim Winterdiensteinsatz beschädigt oder unauffindbar werden.

#### 5.2.5. Absperrpfosten entfernen

- Dort wo die Absperrpfosten den Winterdienst beeinträchtigen, werden diese entfernt. Ausnahmen vorbehalten.

#### 5.2.6. Baustellen

- Offene Baugruben / Leitungsbauten in Strassen- und Fussgängerbereichen müssen mit versenkten Stahlplatten versehen oder angerammt werden (zuständig ist der Bereich Werke)

#### 5.2.7. Nachführen der Dokumentationen

- Einsatzplanung für den Winterdienst erstellen.
- Auftrag und Koordination mit den privaten Unternehmern sicherstellen.
- Bei Bedarf Strassenverzeichnis und Routenpläne aktualisieren.
- Merkblätter aktualisieren.

### **5.3. Winterdienstbereitschaft (Pikett)**

Die Winterdienstbereitschaft gilt von Mitte Oktober bis Mitte April.

## **5.4. Winterdiensteinsatz**

### 5.4.1. Voraussetzungen

Als Voraussetzungen für den Winterdiensteinsatz gelten:

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellungen an Messgeräten usw.
- b) Bildung von Winterglätte infolge:
  - Kälteeinbruch bei nassen Strassen und besonders auf exponierten Bauteilen.
  - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen.
  - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
  - Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee
- c) Neuschnee: beginnender Schneefall
- d) Tauwetter: Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

### 5.4.2. Zustandskontrollen

Die Schnee- und Glatteisbekämpfung basiert nebst dem unter Punkt 5.4.1. erwähnten Voraussetzungen auch auf visuellen Kontrollen vor Ort. Dies vor allem an Stellen, auf denen erfahrungsgemäss die besten und aussagekräftigsten Parameter zu finden sind.

### 5.4.3. Aufgebot und Ausrücken

Die Leitung Werkhof hat während der normalen Arbeitszeit die Einsatzbefugnis. Während deren Abwesenheit hat ihr Stellvertreter die Einsatzbefugnis. Ausserhalb der normalen Arbeitszeit hat der Einsatzleiter die Einsatzbefugnis. Der Einsatz der Schnee- und Glatteisbekämpfung wird durch den Einsatzleiter zwischen 02:30 und 03:00 Uhr oder situativ je nach Wetterlage morgens bestimmt. Das Ausrücken des Einsatzdienstes erfolgt spätestens 60 Minuten nach dem Aufgebot.

### 5.4.4. Personal und Einsatzmittel

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 3 bis 9 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

### 5.4.5. Räumungstechnik Pfaden

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr!).

Beim Pfaden der Fahrbahn muss auf die Räumung der Trottoirs / Radwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Trottoirs und bei Überführungen nicht auf die darunterliegenden Anlagen geworfen wird.

Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken, usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die

Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Schneeablagerungen bei Gleisquerungen sind durch richtige Pflugstellung zu vermeiden (Winterdienstkonzept Punkt 3.3 Seite 7/8).

#### 5.4.6. Priorisierung bei Salzknappheit

Bei Salzknappheit entscheidet die Leitung des Werkhofs oder deren Stellvertretung darüber, ob Dritte noch Salz beziehen können oder nicht. Im Grundsatz gilt, die Gemeindestrassen und Liegenschaften haben Vorrang vor Dritten.

## 6. Privatgrundstücke / Privatstrassen

### 6.1. Schneeräumung

Grundsätzlich werden keine private Strassen und Grundstücke durch die Gemeinde Regensdorf gepfadet (vorbehalten bleiben rechtlich vereinbarte, im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten). Für die Schneeräumung von privaten Strassen und Grundstücken ist der Grundeigentümer verantwortlich.

### 6.2. Schnee von Privatgrund

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzliche Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern nach vorheriger Ankündigung der Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Durch Räumungsarbeiten entstandenen Schneemaden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

## 7. Pflichten der Grundeigentümer

### 7.1. Rückschnitt Sträucher und Bäume

Gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (§ 265 Abs. 3, PBG) vom 7. September 1975 sowie der Verkehrserschliessungsverordnung (VERV) vom 17. April 2019, sind Anstösser zum Rückschnitt verpflichtet. Bei Fahrbahnanstoss sind Bäume und Sträucher mindestens auf eine Höhe von 4.50 m und bei Rad- und Gehwegen auf mindestens 2.65 m aufzuasten und auf die Grenze zurückzuschneiden. Beleuchtungsanlagen, Verkehrssignale und Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden; sie müssen jederzeit sicht- bzw. lesbar sein. In Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 0.60 m und 3.00 m gewährleistet sein (.....).

Die Abteilung Bau und Werke, Bereich Werke hat Grundeigentümer, welche diese Bestimmungen missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Pflanzenrückschnitt aufzufordern. Falls dieser Aufforderung innert Frist nicht stattgegeben wird, sind die Schneidarbeiten durch das Personal des Werkhofes oder einen Gärtner gegen Verrechnung auszuführen.

### 7.2. Parkierte Fahrzeuge

#### 7.2.1. Öffentlicher Grund und Boden

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, erfolgt die Räumung der Strasse im Rahmen des Möglichen.

## 7.2.2. Privater Grund und Boden

Werden Privatstrassen oder Zufahrten mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird der Winterdienst nicht ausgeführt.

## **8. Administratives**

### **8.1. Rapportwesen**

Der Einsatzleiter ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte ausgefüllt und weitergeleitet werden. Der Rapport muss so ausgestellt sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdienstbesatz belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeit bedient worden ist.

Der Rapport enthält mindestens:

- Datum, Aufgebotszeit, Beginn des Einsatzes, Ende des Einsatzes, Einsatzdauer
- Art des Einsatzes: Salzeinsatz, Pfadeinsatz, Handarbeit
- Benutztes Fahrzeug
- Salzverbrauch
- Besondere Vorkommnisse

Aufbewahrung im Archiv während 5 Jahren.

### **8.2. Unfallverhütung**

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen. Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen orangen Gefahrenlichter gemäss Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

### **8.3. Unfall- und Schadenmeldungen**

Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist die Leitung Werkhof oder dessen Stellvertretung sofort zu benachrichtigen. Handelt es sich um schwere Fälle (Körperverletzungen und Tötung von Personen), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen und Zeuginnen des Ereignisses schriftlich festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.

### **8.4. Meldepflicht**

Ereignisse wie Unfälle, Schäden oder Unregelmässigkeiten von Bedeutung sind von den Mitarbeitenden der Leitung Werkhof oder deren Stellvertretung sofort zu melden, um sie zu besprechen oder (wenn nötig) auf dem Dienstweg weiterzuleiten (Winterdienstkonzept Punkt 8.1.).

## **9. Überprüfung, Genehmigung und Inkraftsetzung**

Das Winterdienstkonzept wird jährlich anlässlich der Winterdienstnachbesprechung überprüft. Allfällige Anpassungen werden dem Ressortvorstand Bau und Werke zur Genehmigung unterbreitet. Dieser informiert den Gesamtgemeinderat an der darauffolgenden Gemeinderatssitzung.

Das vorstehende Winterdienstkonzept wurde dem Gemeinderat Regensdorf an der Sitzung vom 21. Dezember 2021 zur Kenntnis gebracht.

Der einfacheren Lesbarkeit halber wurde in diesem Text ausschliesslich die männliche Form verwendet. Der Text richtet sich aber selbstverständlich an beide Geschlechter.

Das Konzept wird auf den Winter 2021/2022 in Kraft gesetzt.

### **Anhänge:**

A1 – Strassenübersichtsplan